

# **BGer 2A.352/2004 vom 22. Juni 2004**

Bundesgericht, 2004-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.352\\_2004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.352_2004)

FR: TF 2A.352/2004 du 22 juin 2004

IT: TF 2A.352/2004 del 22 giugno 2004

## **Regeste**

Bürgerrecht und Ausländerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Direktion für Soziales und Sicherheit (Migrationsamt) des Kantons Zürich wies am 22. Juli 2002 das Gesuch des aus Nigeria stammenden, mit einer Schweizerin verheirateten X.\_\_\_\_\_ (geb. 1966) um Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung ab, da die Berufung auf die nurmehr formell fortbestehenden Ehe rechtsmissbräuchlich erscheine. X.\_\_\_\_\_ gelangte hiergegen erfolglos an den Regierungsrat und das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Er beantragt vor Bundesgericht, dessen Urteil vom 28. April 2004 aufzuheben und ihm den weiteren Aufenthalt im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz zu gestatten.

### **E. 2**

Die Eingabe erweist sich gestützt auf die im angefochtenen Entscheid zutreffend wiedergegebene bundesgerichtliche Praxis (vgl. BGE 128 II 145 ff.; 127 II 49 E. 5 S. 56 ff.; Urteil 2A.282/2004 vom 24. Mai 2004, E. 2) als offensichtlich unbegründet und kann ohne Schriftenwechsel oder Einholen der Akten im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG erledigt werden: Der Beschwerdeführer heiratete unmittelbar vor seiner beabsichtigten Ausschaffung am 2. Dezember 1998 die Schweizer Bürgerin Y.\_\_\_\_\_, worauf ihm eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei dieser erteilt wurde. Am 22. November 1999 wurde die Ehe gerichtlich getrennt. Seit März 2000 hält sich die Ehegattin in London auf; sie hat zudem erklärt, sich so bald als möglich scheiden lassen zu wollen. Zwischen den Ehepartnern ist es seither zu keinen Kontakten mehr gekommen, weil Y.\_\_\_\_\_ solche abgelehnt hat. Was der Beschwerdeführer vorbringt, ist nicht geeignet, diese für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen als offensichtlich unrichtig oder unvollständig erscheinen zu lassen ( Art. 105 Abs. 2 OG ). Angesichts des kurzen ehelichen Zusammenlebens von rund einem Jahr, der Trennungszeit von inzwischen über vier Jahren und des klarerweise erloschenen Ehwillens der Gattin ist davon auszugehen, dass die Führung einer Lebensgemeinschaft nicht mehr beabsichtigt und objektiv nicht mehr zu erwarten ist. Der Beschwerdeführer hat sich offensichtlich darauf eingerichtet, die nur noch auf dem Papier bestehende Ehe trotz faktischer Trennung und fehlender Aussicht auf Wiedervereinigung wegen des damit verbundenen Anwesenheitsrechts aufrechtzuerhalten. Hierzu dient Art. 7 ANAG (SR 142.20) nicht. Die gesetzliche Regelung will die Führung des Ehelebens in der Schweiz - allenfalls auch in einer vorübergehenden Krisensituation - ermöglichen und absichern, jedoch nicht einem missbräuchlichen, ausschliesslich fremdenpolizeilich motivierten Festhalten an einer klar inhaltsleeren Ehe Vorschub leisten (vgl. BGE 127 II 49 E. 5a mit Hinweisen). Für alles Weitere wird auf die zutreffenden

Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen ( Art. 36a Abs. 3 OG ).

### **E. 3**

Dem Verfahrensausgang entsprechend wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr wird der mit Blick auf die publizierte Rechtsprechung an Mutwilligkeit grenzenden Art der Prozessführung Rechnung getragen ( Art. 153a Abs. 1 OG ). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (vgl. Art. 159 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.